

Ich möchte nun wohl die Herren Collegen fragen, was eigentlich als Nachdruck zu betrachten ist? Jedenfalls giebt es eine juristische und eine moralische Seite, von welcher derselbe betrachtet werden kann.

Dem Verleger, Herrn Flemming, habe ich schon vor mehreren Wochen geschrieben, auch Herrn Schaller eine Notiz gemacht, — beide Herren haben es aber nicht für gut gehalten, eine Solbe zu antworten.

Arnsberg, den 22. Nov. 1851.

A. L. Ritter.

Auszug aus einem Briefe, dessen Original bei der Redaction eingesehen werden kann.

— — Einige meiner Freunde haben bei der Pabst'schen Buchhandlung in Darmstadt sich in der Weise abonniert, daß ihnen gegen eine Pränumeration von fl. 10 pro Jahr alle gewünschten neuen Literalien zugesandt und ihnen außerdem am Ende des Jahres für $\frac{2}{3}$ der Pränumeration oder für fl. 6. 40 kr. selbst ausgewählte Bücher als Eigenthum überlassen werden."

Dürfte es hiernach nicht gerathen erscheinen, namentlich alle schönwissenschaftlichen Bücher mit der Bemerkung „oben oder an der Seite aufgeschnittene Exemplare werden nicht zurückgenommen" zu versehen? oder hilft dies am Ende auch Nichts bei manchen Handlungen?

Ueber das Versiegeln und Verkleben buchhändlerischer Papiere.

Im Börsenblatte ist schon mehrmals darauf aufmerksam gemacht worden, daß verschlossene Papiere durch Buchhändlergelegenheit nicht befördert werden dürfen, daß vielmehr die Postverwaltung Uebertretungen der betr. Verordnungen in Zukunft streng bestrafen wird. Dennoch können sich Viele von der alten Gewohnheit nicht trennen, Alles: Circulare, Wahlzettel, Abschlüsse, Anzeigezettel, selbst solche, die eines Verschlusses nicht werth sind, zu verkleben, und der Commissionär hat nun das Vergnügen — vorläufig erst bei den Committenten außerhalb des Zollverbandes — diese wieder zu öffnen.

Möchten doch diejenigen Herren, denen gegenwärtige Zeilen gelten, dieselben beherzigen; sie sparen sich Oblaten, den Expedienten aber die auf das Ausschneiden zu verwendende kostbare Zeit.

Leipzig.

E. St.

Miscellen.

Sonst und Fest. Als im Jahre 1808 den Königsberger Buchdruckern der Druck der neuen preussischen Städteordnung aufgetragen wurde, verlangten sie zur Herstellung von einigen Tausend Exemplaren des auf 6 Bogen berechneten Gesetzes, drei Wochen Zeit, weil man nur für einen Bogen Schrift hatte. (Vergl. Leben Stein's II. pag. 154.)

Von der Herzoglich Anhaltischen Prüfungs-Commission ist Herr H. Neubürger für sein zur diesjährigen Anhaltischen Gewerbe-Ausstellung eingeschicktes Tableau (sechs verschiedene Kunstbrücke) das Diplom mit der silbernen Medaille zuerkannt und ausgefertigt worden.

Wien, 15. November 1851.

Mit hohem Erlasse des k. k. Militär-Gouvernements vom 10. dss. ist das Werk:

Romanzero von H. Heine. Hamburg 1851. Hoffmann & Campe dem Debits-Verbote unterzogen worden.

Neuigkeiten der ausländischen Literatur.

(Mitgetheilt von Wfg. Gerhard.)

Französische Literatur.

ALBUM PHOTOGRAPHIQUE de l'artiste et de l'amateur, publié sous la direction de Blanquart Evrard. Livr. 1 — 4 (sur 12) In-fol. Lille; Paris, Roret. Chaque livr. 6 fr.

GIORBERTI, VINCENZO, Del Rinnovamento civile d'Italia. 2 vols. Gr. in-18. Paris, Chamrot. 10 fr.

SAINT-HILAIRE, A. DE, Voyage dans les provinces de Saint-Paul et de Sainte-Catherine. 2 vols. In-8. Paris, Arthus-Bertrand. 15 fr.

Continuation du Voyage aux sources du Rio de S. Francisco et dans la province de Goyaz.

TASTU, AMABLE, Voyage en France. Avec plus de 60 vignettes sur bois intercalées dans le texte, 4 gravures et une carte routière. Tour, Mame. 5 fr.

TROUSSEAU et O. REVIL, Traité de l'art de formuler, comprenant des notions de pharmacie, la classification par familles des médicaments simples les plus usités. In-12. Paris, Bèchet jeune. 4 fr. 50 c.

Anzeigebblatt.

(Inserate von Mitgliedern des Börsenvereins werden die dreigespaltene Zeile oder Raum mit 5 Pf. sächs., alle übrigen mit 10 Pf. sächs. berechnet).

Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

[9938.] Leipzig, den 27. Nov. 1851.

P. P.

Hiermit beehren wir uns, Ihnen anzuzeigen, dass wir unsere seit 18 Jahren bestehende Verlagsbuchhandlung mit allen Activis an

Herrn Hermann Engler

am 10. Juni d. J. verkauft haben, welcher dies Geschäft unter der Firma:

Reichenbach'sche Buchhandlung

hier fortführen wird, während die zeitherige Firma mit dem heutigen Tage erlischt.

Indem wir Ihnen unsern Herrn Nachfolger auf das Angelegentlichste empfehlen, sprechen wir nächst unserem Danke für das uns während einer langjährigen Verbindung erwiesene

Vertrauen und Wohlwollen, die Bitte aus, die gleichen collegialischen Gesinnungen auf den gegenwärtigen Inhaber unseres Geschäfts übertragen zu wollen.

Wir empfehlen uns hiermit in grösster Hochachtung

ergebenst

**Albert Reichenbach,
Herrmann Reichenbach.**

unter der Firma:

Gebr. Reichenbach.

Leipzig, den 27. Nov. 1851.

P. P.

Wie Sie aus vorstehender Mittheilung der Herren *Gebrüder Reichenbach* ersehen, habe ich deren Buchhandlung mit allen Activis käuflich übernommen und werde dieselbe unter der Firma:

Reichenbach'sche Buchhandlung

für meine Rechnung fortführen.

Seit 12 Jahren im Buchhandel thätig, glaube ich mir in den geachteten Häusern der Enslin'schen Buchhandlung in Berlin und Cüstrin, Herrn J. Urban Kern in Breslau, der Bing'schen Buchhandlung in Kopenhagen und Herrn Joh. Friedr. Hartknoch in Leipzig die nöthigen buchhändlerischen Kenntnisse und Erfahrungen erworben zu haben, um einen glücklichen und sicheren Fortgang des Geschäfts hoffen zu dürfen.

Indem ich mich hierdurch in den Kreis meiner Herren Collegen einführe, bitte ich schliesslich bei vorkommendem Commissionswechsel meine Firma gütigst mit berücksichtigen zu wollen, da ich auch diesem Geschäftszweige die sorgsamste Thätigkeit widmen werde.

Hochachtungsvoll und ergebenst
Hermann Engler.

Firma: *Reichenbach'sche Buchhdg.*

Ein eigenhändig unterschriebenes Circulair ist bei dem hiesigen Börsen-Vorstande niedergelegt.